

Satzung

für den Verein

„Freunde des COG“

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 <Name und Sitz>

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des COG“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freunde des COG e.V.“.
- (2) Der Verein stellt einen Zusammenschluss von ehemaligen Schülern sowie von Lehrern und Mitarbeitern des im Jahre 1978 gegründeten Carl-Orff-Gymnasiums Unterschleißheim (nachfolgend „COG“) dar. Sein Sitz ist in Unterschleißheim bei München.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Vereines werden durch die Vorschriften dieser Satzung geregelt. Soweit sich aus der vorliegenden Satzung nicht ein anderes ergibt, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

II. Abschnitt Zweck und Tätigkeit des Vereines

§ 2 <Zweck des Vereines>

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nichtwirtschaftlich tätig.
- (2) Zweck des Vereines sind der Aufbau eines Netzwerkes unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrern und Mitarbeitern des COG, die Kontaktpflege innerhalb der Schulfamilie, der Austausch von Informationen über wichtige Ereignisse am COG sowie deren Unterstützung und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum COG.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 <Tätigkeit des Vereines>

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes soll der Verein regelmäßige Treffen und sonstige Veranstaltungen abhalten.
- (2) Veranstaltungen und sonstige Tätigkeiten des Vereines dienen ausschließlich dem Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist außerpolitisch tätig.

III. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 <Erwerb der Mitgliedschaft>

- (1) Mitglied des Vereines können werden
 - (a) ehemalige Schülerinnen und Schüler des COG,
 - (b) ehemalige Lehrerinnen und Lehrer am COG,
 - (c) aktive Lehrerinnen und Lehrer am COG,
 - (d) ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am COG,
 - (e) aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am COG sowie
 - (f) sonstige natürliche Personen, die sich dem COG verbunden fühlen.
- (2) Schülerinnen und Schüler gelten als ehemals im Sinne von Abs. 1 (a), wenn sie entweder am COG die Abiturprüfung vollständig abgelegt haben oder für die Dauer von mindestens einem vollen Schuljahr Schüler des COG waren und dies zum Zeitpunkt ihrer Beitrittserklärung zum Verein nicht mehr sind.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer gelten als ehemals im Sinne von Abs. 1 (b), wenn sie
 - (a) für die Dauer von mindestens einem vollen Schuljahr als Lehrer am COG unterrichtet haben und zugleich
 - (b) zum Zeitpunkt ihrer Beitrittserklärung zum Verein nicht mehr als Lehrer am COG unterrichten.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer gelten als aktiv im Sinne von Abs. 1 (c), wenn sie die Voraussetzung in Abs. 3 (a) erfüllen und außerdem zum Zeitpunkt ihrer Beitrittserklärung zum Verein noch als Lehrer am COG unterrichten.
- (5) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 (d) und (e) gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle einer Tätigkeit als Lehrer am COG eine anderweitige Tätigkeit am COG im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines freien Mitarbeiterverhältnisses tritt.
- (6) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 steht die Mitgliedschaft jedem offen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft, des Glaubens sowie der religiösen und politischen Anschauungen und Überzeugungen.

- (7) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer vollständig ausgefüllten schriftlichen Beitrittserklärung (Antrag, siehe Muster in Anlage 1) und durch Gegenzeichnung des Vorstands (Annahme). Der Vorstand kann die Gegenzeichnung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Für eine Verweigerung ist ein Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bewerber, die dem Verein keine Vollmacht für den Bankeinzug des Mitgliedbeitrages erteilen wollen, sollen nicht als Mitglied aufgenommen werden.
- (8) Stellt sich nach Erwerb der Mitgliedschaft heraus, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht gegeben waren, so endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 5 <Rechte und Pflichten der Mitglieder>

Jedes wahlberechtigte Mitglied im Sinne von § 16 Abs. 3 dieser Satzung hat bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dasselbe gilt bei Abstimmungen des Beirates für die Beiratsmitglieder.

§ 6 <Ehrenmitgliedschaft>

- (1) Ehrenmitgliedschaft kann erworben werden durch besondere Verdienste um den Verein.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschlussfassung im Beirat gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung auf Antrag eines Beiratsmitglieds. Neu verliehene Ehrenmitgliedschaften sind vom Vorstand bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft besteht lebenslang, sofern sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung vorzeitig endet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 <Ende der Mitgliedschaft>

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (3) Ein Ausschluss darf nur in den von dieser Satzung bestimmten Fällen erfolgen sowie dann, wenn das Verhalten des betroffenen Mitglieds dem Vereinszweck und/oder den Interessen des Vereines in erheblichem Maße zuwiderläuft. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des betroffenen Mitglieds geeignet ist, das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen. Ehrenmitglieder können nur bei besonders schweren Verfehlungen ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung während der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied zu hören. Im Falle eines beschlossenen Ausschlusses unterrichtet der Vorstand das betroffene Mitglied schriftlich.

IV. Abschnitt Der Vorstand

§ 8 <Zusammensetzung und Wahl des Vorstands>

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands (Zweiter und Dritter Vorstand).
- (2) Der Vorstand wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen der Neuwahlen gewählt, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 9 <Aufgaben des Vorstands>

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist alleine geschäftsführungsbefugt, der zweite und dritte Vorstand nur gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden des Vorstands. Kann der Vorsitzende des Vorstands die Geschäfte des Vereines aus Gründen der Verhinderung nicht führen, so tritt der zweite Vorstand im Innenverhältnis voll in die Stellung des Vorsitzenden des Vorstands ein.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Beirates ein. Ihm obliegt auch die Ladung der Teilnehmer. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand trifft die Entscheidungen innerhalb des Vereines und führt die laufenden Geschäfte; bei wichtigen Entscheidungen ist der Beirat zur Beschlussfassung heranzuziehen. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere solche, die eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern betreffen, aus denen nicht unerhebliche Pflichten für eines oder mehrere Vereinsmitglieder erwachsen oder die Ausgaben des Vereines in Höhe von mehr als EUR 500,00 erfordern. Entscheidungen, die das Vereinsleben im Ganzen betreffen, sind von der Mitgliederversammlung zu fällen.

V. Abschnitt Der Beirat

§ 10 <Zusammensetzung und Wahl des Beirates>

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Kassenprüfer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen der Neuwahlen gewählt, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 11 <Aufgaben des Beirates>

- (1) Der Beirat soll mindestens einmal pro Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (2) Dem Beirat obliegt die Erörterung und Besprechung wichtiger Fragen aus dem Vereinsleben. Er berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen.
- (3) Der Beirat beschließt über wichtige Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Höchstpersönliche Betroffenheit schließt das Stimmrecht aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Der Beirat kann die Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12 <Protokoll>

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Beirates eine Niederschrift, die der Vorstand unterzeichnet.

VI. Abschnitt Die Mitgliederversammlung

§ 13 <Organisation>

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Der Vorstand, der Beirat oder ein Viertel aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen.
- (3) Alle wahlberechtigten Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von einem Mitglied des Beirates in Textform zu laden.
- (4) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladung bis spätestens eine Woche im Voraus erfolgen; dabei ist der Versammlungsgrund anzugeben.

§ 14 <Durchführung>

- (1) Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen der Vorstand und die sonstigen Mitglieder des Beirates über die Arbeit in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet berichten. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung auf Antrag eines wahlberechtigten Vereinsmitgliedes über die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand kann den Antrag nicht stellen und ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Vereinsmitglied auf Wunsch zu hören.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, sich durch Abstimmung zu allen Fragen und Vorschlägen, die vorgebracht werden, für den Verein verbindlich zu äußern. Dies gilt nicht für bereits gemäß §§ 9 Abs. 4 oder 11 Abs. 3 dieser Satzung getroffene Entscheidungen, aufgrund derer bereits außenwirksame Dispositionen getroffen oder Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann sich verbindlich nur zu den Themen äußern, die sich aus der Ladung ergeben.
- (6) Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen sowie die darin gefassten Beschlüsse eine Niederschrift, die der Vorstand unterzeichnet.

§ 15 <Beschlussfassung>

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht nach dieser Vorschrift beschlussfähig, so beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Für alle übrigen Entscheidungen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

- (4) Abstimmungen nach Abs. 2 sind geheim, solche nach Abs. 3 nur auf Antrag von mindestens fünf anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (5) Höchstpersönliche Betroffenheit schließt das Stimmrecht aus. Dies gilt für alle Abstimmungen gemäß § 15 und § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung, jedoch nicht für die Neuwahl.

§ 16 <Neuwahl>

- (1) Die Neuwahl des Vorstandes sowie der übrigen Mitglieder des Beirates erfolgt alle drei Jahre im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Beirates mit Ausnahme des Vorstandes, für den § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung analog gilt, vorzeitig aus, so wird sein Amt von einem der Beisitzer kommissarisch bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt. Die Beisitzer sollen sich darüber abstimmen, wer die kommissarische Weiterführung übernimmt. Bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist das freie Amt nach den Grundsätzen der Neuwahl neu zu besetzen.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder. Das Wahlrecht kann nur persönlich und nicht im Voraus ausgeübt werden.
- (4) Es gelten die Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl. Auf Antrag des Vorstandes kann nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 dieser Satzung beschlossen werden, dass die Neuwahlen offen, d.h. durch Abstimmung mittels Handzeichen stattfinden.
- (5) Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

VII. Abschnitt Finanzen

§ 17 <Beiträge>

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben jährlich einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag soll so bemessen sein, dass jedermann die Mitgliedschaft möglich ist.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt und geändert.
- (3) Der Beitrag ist spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Schulhaftes Nichterbringen des Beitrages trotz zweifacher Aufforderung soll zum Ausschluss führen.
- (4) Beiträge sind auch für dasjenige Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft beginnt sowie für dasjenige, in dem sie endet. Im Beitrittsjahr findet § 17 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 18 <Mittelverwendung>

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 <Auflösung des Vereines>

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl die Zahl von sieben Mitgliedern unterschreitet.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen das Vermögen des Vereines sowie alle beweglichen Sachen an den „Förderverein Gymnasium Unterschleißheim e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Im Übrigen gelten für die Auflösung die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 20 <Satzung>

- (1) Diese Satzung tritt durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – in Kraft.
- (2) Die Satzung kann nur durch Abstimmung bei der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, des Beirates oder eines Drittels aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden. Die Änderung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Abstimmungen nach Abs. 2 und 3 können nach Entscheidung des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

§ 21 <Erfüllungsort und Gerichtsstand>

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Unterschleißheim, den 16. Juli 2003

Die Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Petra Amlong _____

Volker Carqueville _____

Brigitte Gehrich _____

Waltraud Hackfort _____

Christoph J. Hauptvogel

Alexandra Koller

Evelyn Rasch

Lukas Strehle

.....

.....
